



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 01.02.2024

Nr. 4

S.1-7

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken

hier: Yasar Bütüner 2

Bekanntmachungsanordnung

hier: Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen 3-4

Bekanntmachungsanordnung

hier: Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen 5-6

Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken

hier: Bisim Alimi 7

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 22.01.2024 an Herrn Yasar Bütüner, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 15.02.2024 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Quernhorst

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.12.2023 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 25.01.2024 für das Jahr 2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 25.01.2024

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 25.01.2024 für das Jahr 2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGVNRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 12.12.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen für das Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte am 07.04.2024 und im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 07.04.2024
- 26.05.2024
- 25.08.2024
- 06.10.2024
- 15.12.2024

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis zur Voerder Straße / Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt. Am 07.04.2024 wird das Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte in die Verkaufsöffnung einbezogen.

(3) Der Geltungsbereich Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Hanielstraße bis zur Zechenbahn, östlich durch die Zechenbahn bis südlich zur Karl-Heinz-Klingen-Straße, südlich von der Karl-Heinz-Klingen-Straße bis zur Kreuzung Hünxer Straße, westlich von der Kreuzung Hünxer Straße bis zur Einmündung Hanielstraße begrenzt.

§ 2

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 22.09.2024

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße, von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Kregelstraße, von der Kregelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.12.2023 beschlossene

2. Satzung vom 25.01.2024 zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 25.01.2024

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 25.01.2024 zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW.2023) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 9 wird nachfolgender 2. Absatz eingefügt:

„Für Räumlichkeiten, die aufgrund ihrer sensiblen Nutzung einen besonderen Schutz der Privatsphäre erfordern, können auf Grundlage des § 13 Abs. 1 und in gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt Dinslaken einzelfallbezogenen Abweichungen zugelassen werden.“

3. In § 13 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „89“ und die Zahl „73“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
4. In § 14 wird in Absatz 1 der Hinweis auf Paragraph „§ 84 Abs. 1 Nr. 20“ durch § 68 Abs. 1 Nr. 22“ ersetzt.
5. In § 14 wird in Absatz 2 die Zahl „84“ durch die Zahl „86“ ersetzt.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 30.01.2024 an Herrn Bisim Alimi, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 15.02.2024 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Quernhorst